



Amtliches Mitteilungsblatt
der Stadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

3. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 20. NOVEMBER 2012

NR. 13

Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Stolberg für die
Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der § 78 ff. der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.
666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.
September 2012 (GV. NRW. S. 432) hat der Rat der

Stadt Stolberg mit Beschluss vom **24.01.2012** und
Beitrittsbeschluss vom 30.10.2012 folgende Haus-
haltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der
Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden
Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie
eingehenden Einzahlungen und zu leistenden
Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungser-
mächtigungen enthält, wird für das Haushaltsjahr

	2012	und	2013
Im Ergebnisplan mit			
Gesamtbetrag der Erträge auf	128.525.088 EUR		137.826.986 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	136.337.915 EUR		137.475.091 EUR
Im Finanzplan mit			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.874.073 EUR		134.188.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	128.238.500 EUR		124.054.068 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	41.006.900 EUR		36.103.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	49.098.900 EUR		43.257.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Um-
schuldungen), deren Aufnahme für Investitionen
erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2012 auf
9.493.000 € und im Haushaltsjahr 2013 auf
5.516.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in
künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr
2012 auf 6.615.000 € und im Haushaltsjahr 2013 auf
4.615.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist aufgezehrt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird im Haushaltsjahr 2012 auf 7.812.827 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist gem. Satzung vom 18.01.2011 auf 150.000.000 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2012 und 2013 ist eine Erhöhung des Liquiditätskredits nicht vorgesehen.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 495 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 495 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 595 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2013 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2018 erreicht.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

Bewirtschaftung und Überwachung

Gem. § 23 Abs. 1 GemHVO NRW dürfen die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Zwecke der Überwachung der Inanspruchnahme von Ermächtigungen wird im Amt für Finanzwesen die Aufgabe der Finanzbuchhaltung zentral wahrgenommen. Dies schließt die Anlagenbuchhaltung ein.

Die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 18 GemHVO NRW wird grundsätzlich zentral im Rahmen der Finanzbuchhaltung im Amt für Finanzwesen wahrgenommen. Für die kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“, „Straßenreinigung/Winterdienst“, „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Bestattungswesen“ werden Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen durch die jeweiligen für die Aufgabe zuständigen Fachämter bzw. Arbeitsgruppen verantwortlich durchgeführt. Hierzu werden durch das Amt für Finanzwesen die in der Finanzbuchhaltung erfassten Daten zur Verfügung gestellt.

Das vorgegebene Budget stellt einen feststehenden Finanzrahmen dar, der an sich nicht korrigiert werden kann. Der Begriff „Budget“ umfasst grundsätzlich jeweils die in den einzelnen Produktgruppen aufgeführten 6 Aufwands- bzw. Auszahlungsarten. Innerhalb der Budgets werden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst, ausgenommen hiervon sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen).

In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

Die Produktverantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr.1 GemHVO führt.

Nach § 21 Absatz 2 GemHVO berechtigen Mehrerträge zu einer Erhöhung entsprechender Aufwendungsermächtigungen. Mindererträge vermindern die entsprechenden Aufwendungsermächtigungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Als Ausnahmen zur o. a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend ein Budget (Deckungsring) bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personalaufwendungen
- b) Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung/Wartung/Fremdreinigung Gebäude und Nebenanlagen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizkosten, Abgaben, Miete und Pachten u. ä.)
- d) Telefon- und Postgebühren
- e) Versicherungsaufwendungen
- f) Interne Verrechnungen

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind in Produktgruppe 1.11.02.01 „Verwaltungsführung“ als „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 3.000 € veranschlagt. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nach § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

Im investiven Bereich bilden sämtliche Auszahlungen (einschließlich Ermächtigungsübertragungen) einer Maßnahme das Budget. Dies gilt auch für Auszahlungsarten einer Maßnahme, für die im Einzelnen kein Budget vorgesehen ist, sofern der Gesamtbetrag der Auszahlungen der Maßnahme nicht überschritten wird. Darüber hinaus werden im investiven Bereich die für nachstehende Investitionsmaßnahmen geplanten Auszahlungen jeweils gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst:

- Erwerb von Grundvermögen, Grundstücksaufbereitung (investiv)
- sämtliche Auszahlungen Gesamtschule (Einrichtungs- und Baukosten)
- sämtliche Auszahlungen Sekundarschule (Einrichtungs- und Baukosten)
- Hochwasserschutz, Kanalnetzerweiterung zwecks Stilllegung von Kleinkläranlagen, Stadtentwässerung, RÜB/RRB, Erschließung B-Plan-Gebiete

Verantwortlichkeit für Produkte/Investitionsmaßnahmen

Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung und Einhaltung des Budgets liegt bei den jeweiligen Produktverantwortlichen (sh. hierzu Produktübersicht und Produktblätter). Bezüglich der Verantwortlichkeit für Investitionsmaßnahmen wird auf die Aufstellungen „Verantwortliche zum Teilfinanzplan B“ verwiesen.

Hierdurch wird die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen gewährleistet. Durch die grundsätzliche Dezentralisierung der finanziellen Verantwortung erfolgt ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Die Verantwortlichen haben sich laufend über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren. Sie haben Entwicklungen, die zur Überschreitung der Budgetansätze führen können, frühzeitig entgegenzuwirken. Sie haben insbesondere die Pflicht, alle möglichen Erträge zu realisieren und darauf hinzuwirken, Einsparungspotentiale innerhalb ihres Budgets auszuschöpfen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss grundsätzlich jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget der Produktgruppe/Investitionsmaßnahme um nicht mehr als 10.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Durchlaufende Gelder, überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund hoher Mehrerträge und Mehreinzahlungen u.a.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und –auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuermulage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. –einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und –auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Überplanmäßige Personalaufwendungen und –auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich durch das Umnummerieren von Sachkonten (u. a. unterjährige Änderungen durch die Information und Technik NRW) bzw. aufgrund von Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken ergeben, gelten als unerheblich.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer. Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

Sperrvermerke

Die bei den Personalkosten eingeplanten tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Erhöhungsbeträge von linear 2 % werden zunächst gesperrt. Sie dürfen soweit in Anspruch genommen werden, wie dies durch o. g. Erhöhungen verursacht wird.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, Landes oder Kreises oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns in Anspruch genommen werden.

Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

1. der planmäßig festgestellte Jahresfehlbedarf des Ergebnisplans im Haushaltsjahr 2012 um weitere 5.000.000 € überschritten wird bzw. sich im Haushaltsjahr 2013 ein Jahresfehlbetrag von mindestens 5.000.000 € abzeichnet.

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3.000.000 € geleistet werden müssen.

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 500.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbedarf durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Sämtliche Investitionsmaßnahmen werden einzeln veranschlagt. Insofern entfällt die Festsetzung einer Wertgrenze.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Köln mit Bericht vom 27.06.2012 und 02.11.2012 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 05.11.2012 teilt die Bezirksregierung Köln mit, dass mit der Vorlage der Ratsbeschlüsse zu den Beitrittsbeschlüssen die Auflagen gem. Genehmigungsverfügung vom 27.08.2012 zur Genehmigung des Haushaltssanierungsplans erfüllt sind. Die Genehmigung ist damit wirksam. Eine erneute Genehmigungsverfügung erfolgt von daher nicht. Mit dieser Genehmigung wird ebenfalls der Verringerung der Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW zugestimmt.

Da der Städteregionsrat als Untere Kommunalaufsicht keine weiteren Bedenken gegen die Bekanntgabe der Haushaltssatzung vorgetragen hat, kann diese nunmehr erfolgen.

Die nach § 6 Stärkungspaktgesetz und § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012-2021 ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 27.08.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten vom 21.11.2012 bis 31.12.2015 im Rathaus, Zimmer 308 öffentlich aus und sind unter der Adresse www.stolberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 05.11.2012

In Vertretung

Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer



Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.